

Satzung des Universitätsarchivs Bremen

Vom 09.03.2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 09.03.2020 gemäß § 110 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 339), die auf Grund von § 80 Abs. 1 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 26.02.2020 beschlossene Satzung für das Universitätsarchiv Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Universitätsarchiv ist ein Referat im Dezernat 1 – Akademische Angelegenheiten der Universität Bremen.
- (2) Die Universität Bremen regelt die Angelegenheiten ihres Archivs unter Beachtung der Vorgaben des Bremischen Archivgesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Universitätsarchivs

- (1) Das Universitätsarchiv Bremen dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Bremen, außerdem ihrer Selbstverwaltung und Verwaltung sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information.
- (2) Das Universitätsarchiv Bremen hat die Aufgabe Unterlagen der Organe, Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Bremen, einschließlich der Universitätsverwaltung und der Prüfungsausschüsse, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen sowie benutzbar und zugänglich zu machen. Es wirkt zudem an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Universität mit.
- (3) Das Universitätsarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, soweit dies zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des universitären Archivguts und zur Erforschung der Universitätsgeschichte erforderlich oder dienlich ist.
- (4) Es legt darüber hinaus Sammlungen an, die zur Erschließung und Benutzung des Archivgutes oder der Erforschung der Geschichte der Universität Bremen zuträglich sind.
- (5) Das Universitätsarchiv berät die Einrichtungen der Universität bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf deren spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Universitätsarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen und Informationen.
- (6) Das Universitätsarchiv führt eine Dienstbibliothek als Ergänzung der Archivbestände. Die Benutzung regelt die Benutzungsordnung des Universitätsarchivs.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle im Universitätsarchiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 2 Abs. 2 genannten Stellen entstanden sind oder sich in ihrer Verfügungsbefugnis befinden. Unterlagen sind nach § 2 Abs. 1 BremArchG Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherform. Dazu gehören insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karteien, Dateien, Karten, Risse, Pläne, Flugblätter und Plakate, Amtliche Publikationen, Drucksachen, Fotografien und audiovisuelle Medien einschließlich der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- (2) Sammlungsgut umfasst zum einen Materialien, die unter einem bestimmten thematischen Gesichtspunkt von dem Archiv gezielt gesammelt werden, zum anderen private Unterlagen, die außerhalb der Organisationseinheiten der Universität Bremen entstanden sind (z. B. Vor- und Nachlässe von Universitätsangehörigen). Dazu können auch universitätsbezogene Erinnerungsgegenstände aller Art gehören.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft oder Forschung, für die Sicherung der Transparenz im Verwaltungshandeln sowie für die Sicherung berechtigter Belange der Mitglieder der Universität zukommt. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder zur Rechtswahrung dauerhaft aufbewahrt werden müssen.

§ 4

Anbietung und Übernahme des Archivguts

- (1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Stellen der Hochschule sind verpflichtet, ihre Unterlagen dem Universitätsarchiv unverändert anzubieten, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Anbietung der Unterlagen erfolgt in der Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung. Näheres regelt ein Leitfaden zur Schriftgutverwaltung der Universität Bremen.
- (2) Das Universitätsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme ins Archiv. Nicht archivwürdiges Schriftgut verbleibt bei der anbietenden Stelle mit der Verpflichtung, Unterlagen mit schutzwürdigen Belangen sach- und datenschutzgerecht zu vernichten.
- (3) Die Einrichtungen der Universität sind zudem angehalten, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Broschüren, Plakate und Flugblätter an das Universitätsarchiv abzugeben.

§ 5

Sicherung des Archivguts

Das Archiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 6
Benutzung des Archivguts

Die Benutzung des Archivguts wird gemäß § 12 Abs. 2 des Bremischen Archivgesetzes in der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Bremen geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Rektors der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 09.03.2020

Der Rektor der Universität Bremen